VERORDNUNG (EWG) Nr. 3049/74 DES RATES

vom 2. Dezember 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen [1] erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der ihnen beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von Fertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnung (EWG) Nr. 3045/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [3] und die Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [4] für das Jahr 1975 zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, ein-

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 29.

[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

[3] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

[4] Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

geführt. Diese Maßnahme wurde als Übergangsmaßnahme getroffen, da die Kommission hofft, daß die betreffenden Länder zumindest im Verlauf von 1975 die Maßnahmen ergreifen, mit denen die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (1) sichergestellt werden kann. Jugoslawien hat seinerseits ähnliche Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien auf Grund der gleichen Überlegungen in den Genuß der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1975. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3045/74 und (EWG) Nr. 3046/74 für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 % bzw. 100 % der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bis 31. Dezember 1975 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugrunde gelegt wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Auf der Grundlage allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien, d. h. des Außenhandels auf dem Textilsektor, des Bruttosozialprodukts und der Bevölkerungszahl ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %.

Da das Volumen der Zollkontingente im allgemeinen relativ niedrig ist, erscheint es ohne Verletzung des Gemeinschaftscharakters dieser Kontingente möglich, im vorliegenden Fall ein System der Ausnutzung vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht, zumal die Anwendung des Grundsatzes zur Einrichtung einer Reserve auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgesetzten Verwaltungsmodalitäten erfolgen muß. Diese Aufteilung könnte also nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten Prozentsätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der neuen Mitgliedstaaten für die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der

(1) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, Kontingentszollsätze anzuwenden, die gleich den Zollsätzen sind, die Irland für die gleichen Waren gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen dem Vereinigten Königreich, anwendet.

(2) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 4 des Anhangs für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen belaufen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren dieser Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten und mit einem Ursprungszeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 versehenen Waren festgestellt.

(3) Eine Ware kann nur in den Genuß des Zollkontingents kommen, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

ANHANG

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftskontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
		B. andere:			
		II. andere:			
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:			
1		— von 14 000 m oder weniger	75	Deutschland:	20,25
				Benelux:	7,50
				Frankreich:	14,25
				Italien:	10,50
				Dänemark:	5,25
				Irland:	0,75
				Vereinigtes Königreich:	16,50
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	1 346	Deutschland:	363,42
				Benelux:	134,60
				Frankreich:	255,74
				Italien:	188,44
				Dänemark:	94,22
				Irland:	13,46
				Vereinigtes Königreich:	296,12
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	462	Deutschland:	124,74
				Benelux:	46,20
				Frankreich:	87,78
				Italien:	64,68
				Dänemark:	32,34
				Irland:	4,62
				Vereinigtes Königreich:	101,64
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	68	Deutschland:	18,36
				Benelux:	6,80
				Frankreich:	12,92
				Italien:	9,52
				Dänemark:	4,76
				Irland:	0,68
				Vereinigtes Königreich:	14,96
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:			
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
		I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:			
5		— roh	40	Deutschland:	10,80
				Benelux:	4,00
				Frankreich:	7,60
				Italien:	5,60
				Dänemark:	2,80
				Irland:	0,40
				Vereinigtes Königreich:	8,80

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
6	55.09 *(Forts.)*	— andere	120	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	32,40 12,00 22,80 16,80 8,40 1,20 26,40
		II. andere: — roh, mit einer Breite von:			
7		— 85 cm bis 115 cm	1 207	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	325,89 120,70 229,33 168,98 84,49 12,07 265,54
8		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	732	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	197,64 73,20 139,08 102,48 51,24 7,32 161,04
9		— von mehr als 165 cm	236	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	63,72 23,60 44,84 33,04 16,52 2,36 51,92
10		— andere: — bedruckt	82	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	22,14 8,20 15,58 11,48 5,74 0,82 18,04
11		— andere	82	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	22,14 8,20 15,58 11,48 5,74 0,82 18,04
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
12		B. aus künstlichen Spinnfasern	173	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	46,71 17,30 32,87 24,22 12,11 1,73 38,06

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
		B. aus künstlichen Spinnfasern:			
13		— bedruckt	157	Deutschland:	42,39
				Benelux:	15,70
				Frankreich:	29,83
				Italien:	21,98
				Dänemark:	10,99
				Irland:	1,57
				Vereinigtes Königreich:	34,54
14		— andere	157	Deutschland:	42,39
				Benelux:	15,70
				Frankreich:	29,83
				Italien:	21,98
				Dänemark:	10,99
				Irland:	1,57
				Vereinigtes Königreich:	34,54
	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
15		— aus Baumwolle	23	Deutschland:	6,21
				Benelux:	2,30
				Frankreich:	4,37
				Italien:	3,22
				Dänemark:	1,61
				Irland:	0,23
				Vereinigtes Königreich:	5,06
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
16		A. aus Baumwolle	113	Deutschland:	30,51
				Benelux:	11,30
				Frankreich:	21,47
				Italien:	15,82
				Dänemark:	7,91
				Irland:	1,13
				Vereinigtes Königreich:	24,86
	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:			
17		— aus Geweben aus Baumwolle	47	Deutschland:	12,69
				Benelux:	4,70
				Frankreich:	8,93
				Italien:	6,58
				Dänemark:	3,29
				Irland:	0,47
				Vereinigtes Königreich:	10,34
18		— andere	298	Deutschland:	80,46
				Benelux:	29,80
				Frankreich:	56,62
				Italien:	41,72
				Dänemark:	20,86
				Irland:	2,98
				Vereinigtes Königreich:	65,56

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:			
19		— aus Geweben aus Baumwolle	63	Deutschland:	17,01
				Benelux:	6,30
				Frankreich:	11,97
				Italien:	8,82
				Dänemark:	4,41
				Irland:	0,63
				Vereinigtes Königreich:	13,86
20		— andere	120	Deutschland:	32,40
				Benelux:	12,00
				Frankreich:	22,80
				Italien:	16,80
				Dänemark:	8,40
				Irland:	1,20
				Vereinigtes Königreich:	26,40
	ex 61.03	Unterkleider (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:			
21		— andere als aus Geweben aus Baumwolle	63	Deutschland:	17,01
				Benelux:	6,30
				Frankreich:	11,97
				Italien:	8,82
				Dänemark:	4,41
				Irland:	0,63
				Vereinigtes Königreich:	13,86
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
22		— aus Geweben aus Baumwolle	52	Deutschland:	14,04
				Benelux:	5,20
				Frankreich:	9,88
				Italien:	7,28
				Dänemark:	3,64
				Irland:	0,52
				Vereinigtes Königreich:	11,44
23		— andere	6	Deutschland:	1,62
				Benelux:	0,60
				Frankreich:	1,14
				Italien:	0,84
				Dänemark:	0,42
				Irland:	0,06
				Vereinigtes Königreich:	1,32